

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 16.

Dem Verwalter obliegt die Verrechnung jener Nahrungsmittel, welche an die Parteien (Funktionäre) der Anstalt aus den Regievorräten mit Bewilligung der Landesregierung gegen tarifmäßig festgestellte Preise abgegeben werden dürfen. Dieselbe hat derart zu erfolgen, daß die Monatssummen der Abgaben an rohem Fleisch, Milch, Brot, Wurstzeug und gesäuerten Feldfrüchten (Kraut und Rüben), die in auf den Namen lautende, gestempelte Büchel bei jedem einzelnen Bezuge einzutragen sind, in einem Ausweis übertragen werden, dessen Endsummen mit jener übereinzustimmen haben, welche ein zweiter Ausweis ergibt, in den die Tagessummen aller an die Parteien abgegebenen Viktualien eingetragen werden.

Die Ermittlung der Preise für die an die Hausparteien abgegebenen Viktualien erfolgt monatlich nachhinein, und zwar derart, daß dem Selbstkostenpreis ein vierprozentiger Zuschlag als Regiebeitrag zuzurechnen ist; der vierprozentige Regiezuschlag kann auch der Gesamtsumme des zum Selbstkostenpreise berechneten monatlichen Rückersatzes zugezählt werden. Die Bezahlung ist bis 10. jeden Monats für den Vormonat bei der Anstaltskasse zu leisten und hat die Nichtbezahlung seitens einer Partei die Einstellung des Bezugsrechtes zur Folge.

§ 17.

Der Verwalter hat alle Rechnungsausweise, welche für die Kostregie erforderlich sind, sowie die hierauf Bezug nehmende Korrespondenz zu verfassen bezw. zu führen.

§ 18.

Der Stand des Hauspersonales, welches auf Grund des Kollektivvertrages vom 24. Mai 1928, Landesregierungs-Zl. II 1486/1, bezw. der mit der Provinzvorsteherung der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Linz abgeschlossenen Vereinbarung vom 28. Juni 1922, Zl. 16.677, aufgenommen wird, richtet sich nach den tatsächlichen Be-